

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/245

Witterswil; Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Witterswil und der Auflösung der Flurgenossenschaft Witterswil

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Witterswil ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Witterswil, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Witterswil sowie des Beschlusses der Generalversammlung vom 27. März 2010 zur Auflösung der Flurgenossenschaft.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1562 vom 8. September 2008 wurden die definitive Neuzeuteilung nach erfolgter Amtlicher Vermessung sowie die Bereinigung der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen genehmigt. Sämtliche Arbeiten der Güterregulierung Witterswil sind rechtsgültig abgeschlossen.

Die Gemeinde Witterswil hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Anlagen mit Wegen, Brücken und Durchlässen sowie selektiven Entwässerungen gemäss den detaillierten Ausführungsplänen 1:2'500 zusammen mit den alten, instandgestellten Drainagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen) mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2010 definitiv zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegereglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Witterswil am 17. Juni 2004 beschlossen und durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Dezember 2004 genehmigt worden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Übernahme des im Rahmen der Güterregulierung revitalisierten Binnbaches zu dauerndem Unterhalt gemäss den Vorgaben des vom Amt für Umwelt genehmigten Unterhaltskonzeptes zugestimmt. Die auf 20 m Breite ausgeschiedenen Bachparzellen stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Witterswil und werden durch diese im Rahmen eines ÖQV-Vernetzungskonzeptes an hierzu geeignete Landwirte zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt verpachtet.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 27. März 2010 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Gemeinde Witterswil sowie die Auflösung der Flurgen-

nossenschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie die Vorstandsmitglieder mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Gemeinde Witterswil und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 14. Dezember 2011 informierten die Mitglieder des Vorstandes das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussbericht ein Aktivsaldo von 555 Franken zur Überweisung an die Gemeinde Witterswil ausgewiesen, welcher durch den Kassier per 21. Dezember 2011 an die Gemeinde Witterswil überwiesen worden ist. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht des Gesamtunternehmens vom Sommer 2010 festgehalten.

Die in sechs Etappen realisierte Güterregulierung Witterswil weist Gesamtkosten von 3'210'483.55 Franken aus, wovon 3'080'424.15 Franken als beitragsberechtigigt anerkannt werden konnten.

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigigte Kosten	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grundlagen	388'080.90	388'080.90	122'245.00	135'828.00
1	1'116'628.45	1'044'161.05	375'899.00	365'456.00
2	292'501.05	292'501.05	105'300.00	102'375.00
3	580'308.10	580'308.10	208'911.00	203'108.00
4	266'745.55	266'745.55	96'028.00	93'361.00
5	433'588.00	375'996.00	109'000.00	131'599.00
6	132'631.50	132'631.50	51'726.00	46'421.00
Total	3'210'483.55	3'080'424.15	1'069'109.00	1'078'148.00

Die der Flurgenossenschaft Witterswil zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 30. November 2010 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 29. November 2030 und ist durch die Amtschreiberei Dorneck in der betreffenden Anmerkung (siehe hiezu Ziffer 3) nachzutragen.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Witterswil sind nach ordnungsgemäss erfolgter Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft zu genehmigen.

3. Anmerkung „Bodenverbesserung“

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Gestützt darauf sind nach der Auflösung der Flurgenossenschaft Witterswil auf sämtlichen im Bezugsgebiet der Güterregulierung Witterswil liegenden Grundstücken die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen einzutragen, resp. zu ergänzen:

- a. Güterregulierung Witterswil RRB Nr. 1995/2885 vom 21. November 1995
- b. Zweckentfremdungsverbot (bis 29. November 2030)
- c. Zerstückelungsverbot
- d. Unterhaltspflicht

- e. Bewirtschaftungspflicht
- f. Rückerstattungspflicht (bis 29. November 2030)

Die Anmerkung „Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Witterswil“ (ID.008-2009/000639) ist zu löschen.

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach deren Ablauf von Amtes wegen zu löschen.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 4.1 Die von der Flurgenossenschaft Witterswil eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 3'080'424.15 Franken, wird genehmigt.
- 4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt sowie des revitalisierten Binnbaches zum Unterhalt gemäss Gewässerunterhaltskonzept an die Gemeinde Witterswil, wird bewilligt.
- 4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.4 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, im Grundbuch die Anmerkungen „Bodenverbesserung“ im Sinne von Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei zu ergänzen und die alte Anmerkung „Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Witterswil“ (ID.008-2009/000639) zu löschen.
Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 4.5 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 29. November 2030. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.
- 4.6 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Witterswil wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 4.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt, FS Wasserbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kantonale Katasterschätzung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach (als Anmeldung)

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil

Flurgenossenschaft Witterswil, Präsident: August Matter, Bättwilerstrasse 6, 4108 Witterswil

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Witterswil, Präsident: Peter Brügger,

Bährenackerweg 26, 4513 Langendorf

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen (2)